

Satzung

zur 4. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Kinderkombinationen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort der Stadt Treuen) vom 01.09.2015.

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Stadt Treuen am 26.08.2015 beschlossen, die Satzung über die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Kinderkombinationen vom 29. 11.2001 wie folgt zu ändern:

§ 1

Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Kinderkombinationen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort der Stadt Treuen) vom 29.11.2001 veröffentlicht im Amtsblatt „Treuer Landbote“ vom 6. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.05.2011, veröffentlicht im Amtsblatt „Treuer Landbote“ vom 7. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

(1) Der § 6 Absatz 9 erhält folgende neue Fassung:

„Die Elternbeiträge werden jährlich mit der aktuellen Bekanntmachung der Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Folgejahr von der Stadtverwaltung Treuen mit Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe angepasst.

Der ungekürzte Elternbeitrag wird gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG für das Folgejahr durch Bekanntmachung im Amtsblatt „Treuer Landbote“ veröffentlicht.

Für Oktober bis Dezember 2015 wird der Elternbeitrag zum 01.10.2015 durch öffentliche Bekanntmachung neu festgesetzt.“

§ 2

In Kraft treten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2015 in Kraft.

Treuen, den 01.09.2015

A. Jedzig
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

Treuen, der 01.09.2015

A. Jedzig
Bürgermeisterin